S 21 AS 101/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 AS 101/19
Datum	23.06.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 393/21
Datum	04.10.2022

3. Instanz

Datum	04.12.2023

I.Â Â Â Die Berufung der KlÃ¤ger gegen das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 23. Juni 2021 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

II.Â Â Â Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten.

III.Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde

I.

Die Beteiligten streiten um Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â□□ (SGB II) fÃ¼r die Zeit vom 1. Oktober 2016 bis zum 31. MÃ¤rz 2017.

Die KlÃ¤gerin zu 1., geboren im Jahre 1987, und der KlÃ¤ger zu 2., geboren im Jahre 1984, erhielten gemeinsam mit den in den Jahren 2009, 2011, 2012, 2015 und 2016 geborenen KlÃ¤gern zu 3. bis 7. seit mehreren Jahren â□□ aufstockend â□□

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch von dem Beklagten. Die Familie bewohnte zu Beginn des Streitzeitraums eine Unterkunft in der C-StraÃe in A-Stadt. HierfÃ¼r fiel nach einer im April 2015 ausgestellte Vermieterbescheinigung eine Gesamtmiete von 725,- Euro monatlich an, wobei hierin ein Abschlag fÃ¼r Haushaltsstrom in HÃ¶he von 125,- Euro und ein Betrag fÃ¼r die Nutzung einer Garage in HÃ¶he von 50,- Euro enthalten seien. Die Garagenmiete beendeten die KlÃ¤ger â nach Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten wegen der ÃbernahmefÃ¤higkeit der entsprechenden Aufwendungen â zum 1. Juli 2016.

FÃ¼r den streitigen Zeitraum bewilligte der Beklagte den sieben KlÃ¤gern auf entsprechenden Weiterbewilligungsantrag durch Bescheid vom 27. September 2016 vorlÃ¤ufig Leistungen in HÃ¶he von insgesamt 219,- Euro monatlich fÃ¼r Oktober bis Dezember 2016, 245,40 Euro fÃ¼r Januar 2017 und 252,- Euro monatlich fÃ¼r Februar und MÃ¤rz 2017. Hierbei stellte er Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 550,- Euro monatlich, also in der aus der Vermieterbescheinigung ersichtlichen HÃ¶he unter Abzug der BetrÃ¤ge fÃ¼r Haushaltsstrom und Garagenmiete, in die Berechnung ein. Wegen der Einzelheiten wird auf Band II der elektronisch vorliegenden Leistungsakte des Beklagten (im Folgenden: LA II), Bl. 265 ff., verwiesen.

Gegen diesen Bescheid legten die KlÃ¤ger mit Schreiben ihrer anwaltlichen BevollmÃ¤chtigten vom 24. Oktober 2016 (LA II Bl. 290) Widerspruch ein. Die Unterkunftskosten seien in voller HÃ¶he zu berÃ¼cksichtigen. AuÃerdem habe die Bewilligung fÃ¼r zwÃ¶lf Monate zu erfolgen.

In der Nacht vom 4. auf den 5. Dezember 2016 kam es in dem Haus, in dem die KlÃ¤ger lebten, zu einem GroÃbrand, der ihre Unterkunft unbewohnbar machte. Die KlÃ¤ger lebten deshalb vorÃ¼bergehend in einer Notunterkunft, bevor sie am 27. Dezember 2016 in eine neu angemietete Wohnung in der A-StraÃe in A-Stadt einzogen. Zu dieser Wohnung legten sie eine Vermieterbescheinigung vom 19. Dezember 2016 (LA II Bl. 323) vor, wonach die Bruttokaltmiete 650,- Euro und die Heizkosten 150,- Euro monatlich betragen sollten.

Der Beklagte bewilligte den KlÃ¤gern daraufhin durch ÃnderungsbescheidÂ vom 30. Dezember 2016 â weiterhin vorlÃ¤ufig â Leistungen in HÃ¶he von insgesamt 531,20 Euro fÃ¼r Januar 2017 und monatlich 542,- Euro fÃ¼r Februar und MÃ¤rz 2017. Dabei berÃ¼cksichtigte er die neuen Mietaufwendungen in der aus der Vermieterbescheinigung ersichtlichen HÃ¶he. Im Bescheid wies er darauf hin, dass die NutzungsentschÃ¤digung fÃ¼r die Notunterkunft direkt an die Stadt A-Stadt gezahlt worden sei. Wegen der Einzelheiten wird auf LA II Bl. 350 ff. Bezug genommen.

Nachfolgend erteilte der Beklagte zwei weitere ÃnderungsbescheideÂ zu den durchgÃ¤ngig vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen: Durch Bescheid vom 20. Januar 2017 berÃ¼cksichtigte er eine ErhÃ¶hung der Unterhaltsvorschussleistungen, welche die KlÃ¤gerin zu 1. erhielt, und bewilligte fÃ¼r Februar 2017 Leistungen in HÃ¶he von insgesamt 508,- Euro und fÃ¼r MÃ¤rz 2017 in HÃ¶he von insgesamt

525,- Euro. Durch Bescheid vom 26. Januar 2017 stellte er einen Mehrbedarf der KlÃ¤gerin zu 1. bei Schwangerschaft und eine Ãnderung des berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Einkommens in die Leistungsberechnung ein und gewÃ¤hrte den KlÃ¤gern fÃ¼r Februar 2017 Leistungen in HÃ¶he von insgesamt 489,06 Euro und fÃ¼r MÃ¤rz 2017 von 506,06 Euro. Auf LA II Bl. 368 ff. beziehunsgweise Bl. 377 ff. wird verwiesen. Entsprechend der in den Bescheiden enthaltenen Rechtsbehelfsbelehrung legten die KlÃ¤ger mit Schreiben ihrer anwaltlichen BevollmÃ¤chtigten vom 17. Februar 2017 (LA II Bl. 421) Widerspruch auch gegen diese Bescheide ein.Â

Bereits zuvor hatten die KlÃ¤ger dem Beklagten mitgeteilt, dass am 27. Januar 2017 zwei weitere TÃ¶chter der KlÃ¤gerin zu 1., K. C., geboren 2004, und L. C., geboren 2006, und die Mutter des KlÃ¤gers zu 2., J. B., geboren 1944, mit in die von den KlÃ¤gern bewohnte Wohnung eingezogen seien. Die Miete habe sich daher ab dem 1. Februar 2017 auf 900,- Euro monatlich erhÃ¶ht. Der Beklagte gewÃ¤hrte daraufhin durch Ãnderungsbescheid vom 21. Februar 2017 auch den neu eingezogenen Kindern vorlÃ¤ufig Grundsicherungsleistungen fÃ¼r die Monate Februar und MÃ¤rz 2017, berÃ¼cksichtigte die erhÃ¶hte Miete im mitgeteilten Umfang, zog aber fÃ¼r die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶rende Mutter des KlÃ¤gers zu 2. einen sogenannten Kopfteil in HÃ¶he von einem Zehntel der Miete ab. Insgesamt gewÃ¤hrte er zugunsten der KlÃ¤ger und der beiden weiteren TÃ¶chter der KlÃ¤gerin zu 1. vorlÃ¤ufige Leistungen in HÃ¶he von 1.081,06 Euro fÃ¼r Februar 2017 und von 1.098,06 Euro fÃ¼r MÃ¤rz 2017. Wegen der Einzelheiten wird auf LA II Bl. 429 ff. Bezug genommen.

Auf entsprechenden Fortzahlungsantrag vom 2. Februar 2017 bewilligte er sodann den KlÃ¤gern und den beiden weiteren TÃ¶chtern der KlÃ¤gerin zu 1. durch Bescheid vom 9. MÃ¤rz 2017 (Leistungsakte, Band III â im Folgenden: LA III â Bl. 14 ff.) â wiederum vorlÃ¤ufig â Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1. April 2017 bis zum 30. September 2017. Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid ist nicht ersichtlich.

Durch Bescheid vom 6. Juli 2017 setzte er die Leistungen fÃ¼r den streitigen Zeitraum von Oktober 2016 bis MÃ¤rz 2017 endgÃ¼ltig fest; dabei gewÃ¤hrte er zugunsten der KlÃ¤ger â und fÃ¼r die Zeit nach ihrem Zuzug auch der beiden weiteren TÃ¶chter der KlÃ¤gerin zu 1. â Leistungen in HÃ¶he von insgesamt 222,09 Euro fÃ¼r Oktober 2016, von 257,16 Euro fÃ¼r November 2016, von 536,97 Euro fÃ¼r Dezember 2016, von 695,19 Euro fÃ¼r Januar 2017, von 1.165,65 Euro Februar 2017 und von 1.182,65 Euro fÃ¼r MÃ¤rz 2017. Es ergebe sich eine Nachzahlung fÃ¼r den Streitzeitraum in HÃ¶he von 181,54 Euro. An der HÃ¶he der berÃ¼cksichtigten Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung Ã¤nderte der Beklagte nichts. Auf LA III Bl. 295 ff. wird wegen der Einzelheiten verwiesen.Â

Durch Widerspruchsbescheid vom 28. Dezember 2018 wies er schlieÃlich den Widerspruch der KlÃ¤ger gegen den vorlÃ¤ufigen Bescheid vom 27. September 2016 in der Fassung der vorlÃ¤ufigen Ãnderungsbescheide vom 30. Dezember 2016, 20. Januar 2017, 26. Januar 2017 und 21. Februar 2017 sowie der endgÃ¼ltigen Festsetzung vom 6. Juli 2017 zurÃ¼ck und verwarf die

WidersprÃ¼che gegen die Ãnderungsbescheide vom 20. Januar und 26. Januar 2017 als unzulÃ¤ssig. Kosten fÃ¼r die Widerspruchsverfahren seien nicht zu erstatten. Auf Leistungsakte, Band IV, Bl. 251b ff., wird Bezug genommen.

Die KlÃ¤ger haben daraufhin am 1. Februar 2019 Klage zum Sozialgericht Darmstadt erhoben. Zur BegrÃ¼ndung haben sie durch ihre anwaltliche BevollmÃ¤chtigte im Wesentlichen geltend gemacht, der Beklagte â zahlt zu wenig, soweit er Abhilfe auch teils geleistete hat und nachgezahlt hat, hat er einen Abhilfebescheid zu erlassen auch teils und transparent, HÃ¶he der Nachzuhlung nebst transparente Berechnung zu erteilen, Zinsen zu zahlen etc. und Kosten zu tragenâ (Gerichtsakte â im Folgenden: GA â Bl. 2). Es stÃ¼nden ihnen wegen der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung weitere Leistungen zu. Sie hÃ¤tten in der alten Wohnung nach und nach weitere Zimmer angemietet, daher sei die Miete hÃ¶her. Die Miete fÃ¼r die neue Wohnung betrage monatlich 900,- Euro. Die in der Gesamtmiete fÃ¼r die alte Wohnung enthaltenen Stromkosten mÃ¼ssten BerÃ¼cksichtigung finden, da sie in der C-Stra0e eine Pauschalinklusivmiete vereinbart hÃ¤tten. Ihre WohnrÃ¤ume dort hÃ¤tten Ã¼ber keinen StromzÃ¤hler verfÃ¼gt. AuÃerdem habe der Beklagte bei der Berechnung der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung keinen Kopfanteil fÃ¼r die Mutter des KlÃ¤gers zu 2. abziehen dÃ¼rfen, da diese sich nicht an den Mietkosten beteiligt habe und dazu aufgrund ihrer geringen Witwenrente auch nicht in der Lage gewesen sei. Auch sei die Anrechnung des Elterngeldes fehlerhaft. Zudem hÃ¤tten die Ãnderungsbescheide vom 20. Januar und 26. Januar 2017 die falsche Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger hat erstinstanzlich fÃ¼r diese wÃ¶rtlich beantragt,
â der Bescheid des Beklagten vom 27.09.2016, vom 30.12.2016, vom 20.01.2017, vom 26.01.2017, vom 21.02.2017 und vom 06.07.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.12.2018 aufgehoben soweit den WidersprÃ¼chen nicht vollumfÃ¤nglich abgeholfen wurde,Â
der Beklagte wird verurteilt den KlÃ¤gern Leistungen nach SGB II in gesetzlicher HÃ¶he zu zahlen nebst Zinsen ab 01.12.2017, u.a. Unterkunftskosten in voller HÃ¶he ab 01.10.2016 anzuerkennen soweit nicht geschehen,
der Beklagte wird unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 28.12.2018 verurteilt die Kosten der Widerspruchsverfahren gegen die Bescheide vom 26.01.2017 und vom 20.01.2017 zu tragen,Â
den Beklagten zu verurteilen ordnungsgemÃ¤Ãe transparente Abhilfebescheide zu erlassen und die Nachzahlungen konkret nebst Berechnung zu benennen und zu verzinsen und die Kosten zu tragen.
Der Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Rechtsstreits.â

Das Sozialgericht hat die Klage durch Urteil vom 23. Juni 2021 abgewiesen. Die Klage sei teilweise bereits unzulÃ¤ssig und im Ãbrigen unbegrÃ¼ndet.

Der endgÃ¼ltige Festsetzungsbescheid vom 6. Juli 2017 fÃ¼r den Zeitraum von Oktober 2016 bis MÃ¤rz 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Dezember 2018 sei rechtmÃ¤Ãig. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten keinen Anspruch auf

GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Sie hÃ¤tten insbesondere keinen Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung hÃ¶herer Kosten der Unterkunft und Heizung als 550,- Euro monatlich im Zeitraum Oktober bis Dezember 2016, in dem sie noch in der C-StraÃe gewohnt hÃ¤tten. Wie der Beklagte zutreffend festgestellt habe, zÃ¤hlten die Kosten fÃ¼r den Haushaltsstrom in HÃ¶he von 125,- Euro monatlich nicht zu den zu berÃ¼cksichtigenden Kosten der Unterkunft und Heizung, da diese bereits im auf die Haushaltsenergie entfallenden Anteil in den Regelbedarfen enthalten seien (Â§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Auch das von KlÃ¤gerseite angefÃ¼hrte Argument, wonach bei einer Pauschalmiete, die auch den Strom umfasse, kein Abzug bei den Kosten der Unterkunft zulÃ¤ssig sei, verfange nicht. Laut der mit Schreiben vom 7. April 2015 Ã¼bersandten Mietbescheinigung fÃ¼r die Wohnung sei auf den Haushaltsstrom ein monatlicher Anteil der Miete von 125,- Euro entfallen. Dies stelle unabhÃ¤ngig von der Frage, ob diese AufschlÃ¼sselung auch zum Gegenstand des Mietvertrags geworden sei, jedenfalls eine hinreichende SchÃ¤tzungsgrundlage fÃ¼r die HÃ¶he der in der Miete enthaltenen Kosten fÃ¼r Haushaltsenergie dar, wie sie das Bundessozialgericht gefordert habe (vgl. BSG, Urteil vom 24. November 2011 â B 14 AS 151/10 R â, SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 54, Rn. 23). Dass die Kosten fÃ¼r die Garage nach deren wirksamer KÃ¼ndigung nicht mehr anerkannt werden kÃ¶nnten, bedÃ¼rfe keiner weiteren ErlÃ¤uterung.

Auch treffe die Auffassung der KlÃ¤gerseite, wonach â nach deren Zuzug â ein Abzug eines Kopfteils fÃ¼r die Mutter des KlÃ¤gers zu 2. nicht zulÃ¤ssig gewesen sein solle, nicht zu. Das Kopfteilprinzip ziele auf die generalisierende und typisierende Zuweisung individueller Bedarfe fÃ¼r alle wohnungsnutzenden Personen aus GrÃ¼nden der Verwaltungspraktikabilitï¿½t, unabhÃ¤ngig von ihren schuldrechtlichen Verpflichtungen gegenÃ¼ber Dritten und davon, ob alle Personen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft seien, sowie unabhÃ¤ngig von Alter und NutzungsintensitÃ¤t. Es diene zugleich der Abgrenzung der Bedarfe von in einer Wohnung lebenden SGB II-Leistungsbeziehern von den Bedarfen anderer Personen, die dieselbe Wohnung nutzten. Eine Abweichung vom Kopfteilprinzip und die aus ihr folgende ErhÃ¶hung der AnsprÃ¼che auf Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung setze voraus, dass sie aus bedarfsbezogenen GrÃ¼nden geboten sei, also die Anwendung des Kopfteilprinzips zu einer Bedarfsunterdeckung bei der nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch leistungsberechtigten Person fÃ¼hre. VerfÃ¼ge die weitere Person, fÃ¼r die Leistungen fÃ¼r Unterkunftsaufwendungen nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II nicht erbracht wÃ¼rden, hingegen Ã¼ber Einkommen oder VermÃ¶gen, aus dem sie ihren rechnerischen Anteil â oder gegebenfalls Teile davon â bestreiten kÃ¶nne, sei eine Abweichung vom Kopfteilprinzip nicht geboten. Nichts anderes gelte, sollte die dritte Person zwar nicht Ã¼ber Einkommen und VermÃ¶gen verfÃ¼gen, aber AnsprÃ¼che auf insoweit bedarfsdeckende Sozialleistungen gegen einen (anderen) SozialleistungstrÃ¤ger haben (BSG, Urteil vom 27. Januar 2021 â B 14 AS 35/19 R â, juris, Rn. 20 â 22). Ebenfalls nichts anderes kÃ¶nne nach Auffassung der Kammer gelten, wenn die dritte Person â hier die Mutter des KlÃ¤gers zu 2. â keine AntrÃ¤ge auf ihr mÃ¶glicherweise zustehende Sozialleistungen stelle und daher von Anfang an nicht geprÃ¼ft werde, ob sie damit den auf sie entfallenden Anteil der Mietaufwendungen selbst tragen kÃ¶nne.Â

Auch bei der Anrechnung des Elterngelds sei kein Fehler erkennbar. Entgegen der Annahme der KlÃ¤gerseite habe es sich bei den berÃ¼cksichtigten Elterngeldzahlungen nicht um Elterngeld fÃ¼r die Tochter C. gehandelt, sondern fÃ¼r den Sohn D.

Da die endgÃ¼ltige Festsetzung der Leistungen fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum ansonsten keinen erkennbaren Anlass zu Beanstandungen biete und auch nicht konkret angegriffen worden sei, verweise das Gericht im Ãbrigen auf die zutreffenden Berechnungen im Bescheid vom 6. Juli 2017.Â

Der weitere, die Kosten der Widerspruchsverfahren betreffende Antrag sei ebenfalls zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten keinen Anspruch auf die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung im Vorverfahren entstandenen Kosten. Nach Â§ 63 Abs. 1 Sozialgesetzbuch â Zehntes Buch â (SGB X) habe grundsÃ¤tzlich der RechtstrÃ¤ger, der den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen habe, demjenigen, der Widerspruch erhoben habe, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, soweit der Widerspruch erfolgreich sei. Bei der Entscheidung Ã¼ber die Kosten des Vorverfahrens gelte demnach â abgesehen von der gesetzlich geregelten Ausnahme â das Erfolgsprinzip. Veranlassungsgesichtspunkte seien damit nicht zu berÃ¼cksichtigen. Vorliegend seien die WidersprÃ¼che aber bereits unzulÃ¤ssig gewesen, da die angegriffenen Bescheide nach Â§ 86 SGG Gegenstand des vorher anhÃ¤ngigen Widerspruchsverfahrens geworden seien. Im Rahmen der Kostenentscheidung im Widerspruchsverfahren sei nicht berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig, dass die Widerspruchseinlegung (zumindest teilweise) auf der fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung in den angegriffenen Bescheiden beruht habe. Den WiderspruchsfÃ¼hrern bleibe in derartigen FÃ¤llen nur die MÃ¶glichkeit, etwaige SchÃ¤den im Rahmen von AmtshaftungsansprÃ¼chen zu verfolgen, wobei allerdings ein erhebliches Mitverschulden fachkundig vertretener WiderspruchsfÃ¼hrer zu berÃ¼cksichtigen sein dÃ¼rfte.

Der auf die Verurteilung zu âtransparenten Abhilfebescheidenâ und die âBenennung konkreter NachzahlungsbetrÃ¤geâ gerichtete Antrag schlieÃlich sei unzulÃ¤ssig. Es fehle hier schon an einer Klagebefugnis, da eine Abhilfe hier nicht zu erfolgen gehabt habe und dementsprechend auch keine NachzahlungsbetrÃ¤ge angefallen seien.Â

Die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger hat das Empfangsbekenntnis zu dem am 13. Juli 2021 vom Sozialgericht versandten Urteil am 19. Juli 2021 zurÃ¼ckgegeben und fÃ¼r diese mit Eingang beim Sozialgericht am 12. August 2021 Berufung eingelegt.Â

Zur BegrÃ¼ndung macht sie fÃ¼r die KlÃ¤ger geltend, zunÃ¤chst sei es widersprÃ¼chlich, wenn das Sozialgericht diverse Nachzahlungen des Beklagten an die KlÃ¤ger feststelle, die nach den WidersprÃ¼chen erfolgt seien, jedoch die Klage dennoch als vollumfÃ¤nglich unbegrÃ¼ndet abweise. Die Unterkunftskosten seien vom Beklagten in voller HÃ¶he zu Ã¼bernehmen. Bei der Unterkunft in der C-StraÃe in A-Stadt habe es keine eigenen StromzÃ¤hler fÃ¼r die jeweilige Wohnung

gegeben und die Vermieter hÃ¤tten einer Pauschalmiete inklusive der Stromkosten verlangt. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts seien die Mietbescheinigung und die darin enthaltene â□□AufschlÃ¼sselungâ□□ irrelevant, da die Ausstellung der Mietbescheinigung vom Beklagten erzwungen worden sei und sie rechtlich nichts am Mietvertrag zu Ã¤ndern vermÃ¶ge. Daher seien die Stromkosten entgegen der Ansicht des Sozialgerichts zu Ã¼bernehmen, da die Wohnung nur gegen diese Gesamtmiete hÃ¤tte angemietet werden kÃ¶nnen. Das Sozialgericht habe im Ã□brigen verkannt, â□□dass der Odw. so oder so zu wenig gezahlt hat, selbst wenn die Stromkosten nicht in der Miete enthalten war zwingend aufgrund der Gegebenheitenâ□□ (GA Bl. 46). Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts sei auch â□□eine kopfanteilige Miete der Mutter so oder so nicht anzurechnenâ□□ (GA Bl. 47), da fiktives Geld nicht angerechnet werden kÃ¶nne und die Mutter des KlÃ¤gers zu 2. kein Einkommen gehabt habe, das dem Regelbedarfssatz entsprochen hÃ¤tte, und daher eine Mietzahlung von ihr nicht verlangt worden sei.Â

Der Berichterstatter hat mit Schreiben vom 7. April 2022 (unter anderem) auf Bedenken hinsichtlich der Statthaftigkeit der Berufung hingewiesen, die sich daraus ergÃ¤ben, dass die BerufungsbegrÃ¼ndung auf die Ã□bernahme des von dem Beklagten von den Unterkunftsaufwendungen abgesetzten Betrages von 125,- Euro monatlich fÃ¼r die Zeit vom 1. Oktober 2016 bis zum 4./5. Dezember 2016 und des auf die Mutter des KlÃ¤gers zu 2. entfallenden Kopfteils in HÃ¶he von 90,- Euro monatlich ab Februar 2017 ziele. Die anwaltliche BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger hat dazu mit Schreiben vom 5. September 2022 (nur) ausgefÃ¼hrt, die AusfÃ¼hrungen seien nicht nachvollziehbar; das Gericht werde gebeten, zu jedem Berufungsantrag die von ihm angesetzte Beschwer mitzuteilen, damit hierzu konkret Stellung genommen werden kÃ¶nne. Der Streit um Kopfanteil etc. zeige ebenfalls, dass es um grundsÃ¤tzliche Fragen gehe, so dass eine Entscheidung â□□nach Â§ 153 IV SGGâ□□ (GA Bl. 87) nicht mÃ¶glich sei. Auf das nachfolgende Schreiben des Berichterstatters vom 7. September 2022, es sei nicht ersichtlich, was Ã¼ber das vorangegangene Schreiben hinaus noch mitzuteilen wÃ¤re, um den KlÃ¤gern die MÃ¶glichkeit zu geben, ihrerseits zur Frage des Wertes des Beschwerdegegenstandes Stellung zu nehmen, hat ihre anwaltliche BevollmÃ¤chtigte mit Schreiben vom 22. September 2022 (nur) nochmals insistiert, das Gericht mÃ¼sse â□□transparent dar[zu]legen wie das Gericht konkret den vom Gericht angenommenen Wert des Beschwerdegegenstandes berechnet hatâ□□ (GA Bl. 91). Hierauf bestehe ein Anspruch. Oder wolle â□□das Gericht daraus ein Geheimnis machen ? Will das Gericht behaupten, die KlÃ¤ger kÃ¶nnten in den Kopf des Gerichts/Richters schauen ?â□□ (ebd.) Es kÃ¶nne erst konkret zur dem vom Gericht behaupteten Wert des Beschwerdegegenstandes vorgetragen werden, wenn das Gericht konkret anhand der AntrÃ¤ge seine Berechnung des Wertes des Beschwerdegegenstanden zu jedem einzelnen Antrag transparent darlege, dann kÃ¶nne â□□konkret Stellung genommen werden zu jedem einzelnen angenommen Wert, nicht umgekehrtâ□□ (ebd.).

Die KlÃ¤ger beantragen,
â□□das Urteil des Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 23.06.2021 Az.: S 21 AS 101/19 aufzuheben,Â
den Bescheid des Beklagten vom 27.09.2016, vom 30.12.2016, vom 20.01.2017,

vom 26.01.2017, vom 21.02.2017 und vom 06.07.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.12.2018 aufzuheben soweit den WidersprÃ¼chen nicht vollumfÃ¤nglich abgeholfen wurde,Â
den Beklagten zu verurteilen den KlÃ¤gern Leistungen nach SGB II in gesetzlicher HÃ¶he zu zahlen nebst Zinsen ab 01.12.2017, u.a. Unterkunftskosten in voller HÃ¶he ab 01.10.2016 anzuerkennen soweit nicht geschehen,
den Beklagten zu verurteilen unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 28.12.2018 die Kosten der Widerspruchsverfahren gegen die Bescheide vom 26.01.2017 und vom 20.01.2017 zu tragen,Â
den Beklagten zu verurteilen ordnungsgemÃ¤Ãe transparente Abhilfebescheide zu erlassen und die Nachzahlungen konkret nebst Berechnung darzulegen und zu verzinsen und die Kosten zu tragen.
Die Kosten beider Instanzen trÃ¤gt der Beklagte.â

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten sowie zur ErgÃ¤nzung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der die KlÃ¤ger betreffenden Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen.

II.

Die Berufung kann keinen Erfolg haben. Sie ist bereits nicht statthaft.

Dabei kann der Senat durch Beschluss auf der Grundlage von Â§ 158 SÃ¤tze 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden. Die Beteiligten wurden vorher gehÃ¶rt. Ihre Zustimmung ist nicht erforderlich. Soweit die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger gegen eine Beschlussentscheidung einwendet, diese sei nicht zulÃ¤ssig, weil die Voraussetzungen, [erstinstanzlich] durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, nicht vorgelegen hÃ¤tten, ist dies nicht recht verstÃ¤ndlich, nachdem das Sozialgericht durch Urteil entschieden hat.Â

Das Gericht war vor einer Entscheidung auch zu weiteren Hinweisen nicht verpflichtet: Die Bedenken hinsichtlich der Statthaftigkeit der Berufung sind im Schreiben des Berichterstatters vom 7. April 2022 dahin erlÃ¤utert, das Berufungsbegehren der KlÃ¤ger werde zum einen damit begrÃ¼ndet, dass der Beklagte die vollen Aufwendungen fÃ¼r die Wohnung in der C-StraÃe in A-Stadt Ã¼bernehmen mÃ¼sse, also inklusive der von ihm abgesetzten 125,- Euro, die er als aus dem Regelbedarf aufzubringenden Betrag fÃ¼r die Stromversorgung angesehen habe. Zum anderen dÃ¼rfe nach Auffassung der KlÃ¤ger â bei den Kosten der neuen Wohnung â kein Kopfteil fÃ¼r die Mutter des KlÃ¤gers zu 2. abgesetzt werden. Danach ergÃ¤ben sich Bedenken hinsichtlich der Statthaftigkeit der Berufung: In der C-StraÃe hÃ¤tten die KlÃ¤ger bis zum Brand am 4./5. Dezember 2016 gelebt. Insoweit sei also der Anteil von 125,- Euro fÃ¼r Oktober und November 2016 und knapp ein Sechstel hiervon fÃ¼r Dezember 2016 im Streit.

Wegen des Einzugs von Frau J. B. habe der Beklagte ab Februar 2017 monatlich jeweils 90,- Euro als deren Kopfteil angesehen. Insgesamt sei also nicht zu sehen, dass mit der Hauptforderung der fÃ¼r die Statthaftigkeit der Berufung von Gesetzes wegen maÃgebliche Betrag von 750,01 Euro erreicht wÃ¼rde. Auch wenn der Beklagte tatsÃ¤chlich bereits fÃ¼r die letzten Tage des Januars 2017 einen Kopfteil der Mutter des KlÃ¤gers zu 2. berÃ¼cksichtigt und dieser 12,- Euro der Unterkunftskosten zugeordnet hat, sind damit die zentralen Gesichtspunkte fÃ¼r die Berechnung des Beschwerdegegenstandes und die vom Gericht vorlÃ¤ufig fÃ¼r wesentlich erachteten BetrÃ¤ge â abgesehen von den erwÃ¤hnten 12,- Euro, die aber fÃ¼r das Ergebnis ersichtlich nicht ins Gewicht fallen â benannt, so dass die KlÃ¤ger die Ãberlegungen des Gerichts kannten. Es kann daher offenbleiben, ob Ã¼berhaupt Hinweise in diesem Umfang notwendig waren, nachdem es um eine ÃuÃerung KlÃ¤ger zum Wert der von ihnen gestellten AntrÃ¤ge geht, zu denen sich jedenfalls anwaltlich vertretene KlÃ¤ger auch ohne jeden inhaltlichen Hinweis des Gerichts mÃ¼ssten Ã¤uÃern kÃ¶nnen.

Auf diese Hinweise ist die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte in ihrem Schreiben vom 5. September 2022, also rund fÃ¼nf Monate spÃ¤ter und nach groÃzÃ¼giger FristverlÃ¤ngerung, nicht inhaltlich eingegangen, sondern hat sich auf die Bitte beschrÃ¤nkt, das Gericht mÃ¶ge zu jedem Berufungsantrag die von ihm angesetzte Beschwer mitteilen. Es allerdings gar nicht erkennbar, welcher weiterer Hinweise es Ã¼ber das Schreiben vom 7. April 2022 hinaus bedurft hÃ¤tte (und welche Ã¼berhaupt noch hÃ¤tten gegeben werden kÃ¶nnen), um der ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger zu ermÃ¶glichen, ihrerseits Stellung zu nehmen. Auf entsprechende AusfÃ¼hrungen des Berichterstatters im gerichtlichen Schreiben vom 7. September 2022 hat die ProzessbevollmÃ¤chtigte in ihrem Schreiben vom 22. September 2022 weitestgehend auf rhetorischer Ebene reagiert. Sie hat aber wiederum nicht ansatzweise nachvollziehbar dargelegt, welche konkreten Informationen sie noch benÃ¶tigte, um zum Wert des Beschwerdegegenstandes sinnvoll Stellung nehmen zu kÃ¶nnen. Dazu muss sie nicht â in den Kopf des Gerichts/Richters schauenâ; vielmehr geht es um die den KlÃ¤gern eingerÃ¤umte MÃ¶glichkeit, sich zum Wert des letztlich von ihnen im Rahmen des Dispositionsgrundsatzes formulierten Berufungsbegehrens zu Ã¤uÃern.Â

Auch hatte der Senat der ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger keine Einsicht in die âWahr /Klagehandakte des Odwâ zu gewÃ¤hren: Diese hat der Senat nicht beigezogen â wozu im Ãbrigen auch kein Grund ersichtlich war â, so dass fÃ¼r das Gericht weder Anlass noch MÃ¶glichkeit bestand, Einsicht in diese zu gewÃ¤hren.

Die Berufung ist nicht zulÃ¤ssig.

Die Berufung gegen Urteile der Sozialgerichte ist bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, ohne ausdrÃ¼ckliche Zulassungsentscheidung (nur) statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,- Euro Ã¼bersteigt oder die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft (vgl. Â§

143, Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SGG). Das gilt auch bei einem Grundurteil im Sinne von Â§ 130 Abs. 1 Satz Â 1 SGG (vgl. nur Keller, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG â□□ Kommentar, 13. Aufl. 2020, Â§ 144 Rn. 9c), wie es die (Berufungs-)KlÃ¤ger vorliegend beantragt haben.

Da der Streitzeitraum vorliegend nur die sechs Monate von Oktober 2016 bis MÃ¤rz 2017 umfasst â□□ die Bewilligung ab April 2017 ist Gegenstand eines eigenstÃ¤ndigen Bescheides, den die KlÃ¤ger nicht, jedenfalls nicht im hiesigen Verfahren angegriffen haben â□□, wÃ¤re die Berufung von Gesetzes wegen nur statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zumindest 750,01 Euro betrÃ¼ge. Das ist nicht erkennbar.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist danach zu bestimmen, was das Sozialgericht den BerufungsklÃ¤gern versagt hat und was von diesen mit ihren BerufungsantrÃ¤gen weiterverfolgt wird (vgl. nur BSG, Beschluss vom 5. August 2015 â□□ B 4 AS 17/15 B â□□, juris, Rn. 6; BSG, Beschluss vom 4. Juli 2011 â□□ B 14 AS 30/11 B â□□, juris; Keller, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG â□□ Kommentar, 13. Aufl. 2020, Â§ 144 Rn. 14). MaÃ□gebend sind dabei die Leistungen, die im Berufungsrechtszug im Streit stehen; rechtliche oder wirtschaftliche Folgewirkungen bleiben bei der Berechnung dagegen auÃ□er Ansatz. Auch sind bei der Wertbemessung Nebenforderungen und die Kosten des laufenden Verfahrens nicht einzurechnen (vgl. BSG, Urteil vom 10. Oktober 2017 â□□ B 12 KR 3/16 R â□□, juris, Rn. 14; Keller, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG â□□ Kommentar, 13. Aufl. 2020, Â§ 144 Rn. 15a). Auch wird bei der Berechnung des Wertes des Beschwerdegegenstandes â□□ ausnahmsweise â□□ ein erstinstanzliches Begehren, das mit der Berufung weiterverfolgt wird, nicht berÃ¼cksichtigt, wenn die KlÃ¤ger erstinstanzlich entgegen der eindeutigen Rechtslage AntrÃ¤ge willkÃ¼rlich gestellt haben, um eine zulassungsfreie Berufung zu erreichen (vgl. BSG, Urteil vom 22. August 1990 â□□ 10 RKg 29/88 â□□, BSGE 67, 194, 195; Keller, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG â□□ Kommentar, 13. Aufl. 2020, Â§ 144 Rn. 14a).

Vorliegend haben die KlÃ¤ger ihren Antrag nicht beziffert. Das Gericht muss daher zur Beurteilung der Statthaftigkeit den Wert des Beschwerdegegenstandes anhand des wirtschaftlichen Interesses der KlÃ¤ger am Ausgang des Rechtsstreites ermitteln (BSG, Beschluss vom 5. August 2015 â□□ B 4 AS 17/15 B â□□, juris, Rn. 6 f.; BSG, Urteil vom 4. Juli 2018 â□□ B 3 KR 14/17 R â□□, juris, Rn. 14). Bei einem Grundurteil im HÃ¶henstreit sind in diesem Zusammenhang die klÃ¤gerseits geltend gemachten oder sonst erkennbaren UmstÃ¤nde zugrunde zu legen, die den Anspruch auf hÃ¶here Leistungen begrÃ¼nden sollen, und von diesen ausgehend der im Streit stehende Betrag zu errechnen oder, wenn dies im Einzelnen nicht mÃ¶glich ist, zu schÃ¤tzen.

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser GrundsÃ¤tze ist die vorliegende Berufung nicht von Gesetzes wegen statthaft. In der Berufungsschrift haben die KlÃ¤ger ihr Berufungsbegehren zum einen damit begrÃ¼ndet, dass der Beklagte die vollen Aufwendungen fÃ¼r die Wohnung in der C-StraÃ□e in A-Stadt Ã¼bernehmen mÃ¼sse, also inklusive der von ihm abgesetzten 125,- Euro, den er als aus dem Regelbedarf aufzubringenden Betrag fÃ¼r die Stromversorgung angesehen hat. Die

Aufwendungen fÃ¼r die Garagenmiete haben die KlÃ¤ger dagegen nicht mehr erwÃ¤hnt; ein entsprechendes Begehren wÃ¤re auch als willkÃ¼rlich anzusehen, da im Streitzeitraum die Garage nicht mehr Teil des MietverhÃ¤ltnisses war (im Ãbrigen wÃ¼rde auch ihre Einbeziehung wegen ihrer vergleichsweise geringen HÃ¶he am Ergebnis nichts Ã¤ndern kÃ¶nnen). In der C-StraÃe haben die KlÃ¤ger bis zum Brand am 4./5. Dezember 2016 gelebt. Insoweit steht also ein Betrag von 125,- Euro fÃ¼r Oktober und November 2016 und â zu Gunsten der KlÃ¤ger gerechnet â ein Sechstel hiervon fÃ¼r Dezember 2016 im Streit, also ein Betrag von 270,83 Euro.

Zum anderen dÃ¼rfe, so das Vorbringen der KlÃ¤ger, bei den Kosten der neuen Wohnung kein Kopfteil fÃ¼r die Mutter des KlÃ¤gers zu 2. abgesetzt werden. Deren Einzug hat der Beklagte erst ab ihrem von den KlÃ¤gern mitgeteilten Einzug am 27. Januar 2017 berÃ¼cksichtigt und ihr daher fÃ¼r den Januar 2017 einen Anteil an den Miet- und Heizaufwendungen von 12,- Euro und fÃ¼r Februar und MÃ¤rz 2017 jeweils in HÃ¶he von 90,- Euro zugeordnet, also einen Betrag von zusammen 192,- Euro.

Weitere Gesichtspunkte, die zu einem hÃ¶heren Anspruch der KlÃ¤ger fÃ¼hren kÃ¶nnten, sind nicht ersichtlich und im Rahmen des Berufungsvorbringens (auch unter RÃ¼ckgriff auf die erstinstanzliche KlagebegrÃ¼ndung) nicht erkennbar. Namentlich gilt dies fÃ¼r die Frage der Elterngeldanrechnung. Insoweit sind die KlÃ¤ger der erstinstanzlichen Entscheidung nicht einmal andeutungsweise entgegengetreten, so dass nicht ersichtlich ist, dass und in welchem Umfang hieraus nach ihrer Auffassung weitere AnsprÃ¼che abgeleitet werden kÃ¶nnten.Â

Soweit die KlÃ¤ger es fÃ¼r widersprÃ¼chlich halten, dass das Sozialgericht diverse Nachzahlungen des Beklagten an die KlÃ¤ger festgestellt habe, die nach Einlegung des Widerspruchs und im endgÃ¼ltigen Bescheid erfolgt seien, die Klage aber dennoch in vollem Umfang als unbegrÃ¼ndet abgewiesen habe, ist dies unverstÃ¤ndlich. Eine nochmalige Verurteilung des Beklagten zu Leistungen, die er vorgerichtlich bereits erbracht hatte, kommt ganz offensichtlich nicht in Betracht; die nochmalige Einforderung entsprechender Leistungen mÃ¼sste als willkÃ¼rlich und ohne Relevanz fÃ¼r den Wert des Beschwerdegegenstandes angesehen werden.Â

Insgesamt wird also mit der Hauptforderung der fÃ¼r die Statthaftigkeit der Berufung von Gesetzes wegen maÃgebliche Betrag von 750,01 Euro nicht erreicht. Nebenforderungen wie die â unzulÃ¤ssigerweise â geltend gemachten Zinsen bleiben, wie bereits ausgefÃ¼hrt, bei der Berechnung des Wertes des Beschwerdegegenstandes auÃer Betracht. Das gleiche gilt fÃ¼r die Kosten des Verfahrens. Ãber diese hat das Gericht â wegen der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung unter Einschluss der Kosten fÃ¼r das beziehungsweise die dem Rechtsstreit vorausgegangenen Widerspruchserfahren â im Rahmen der Kostenentscheidung zu befinden (vgl. nur BSG, Urteil vom 19. Oktober 2016 â B 14 AS 50/15 R â, SGb 2018, 243; B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG â Kommentar, 13. Aufl. 2020, Â§ 193 Rn. 2). Das wÃ¤re nur dann anders, wenn isoliert Ã¼ber die Kosten des Vorverfahrens gestritten wÃ¼rde. Wenden sich die

Betroffenen aber zumindest auch gegen die Widerspruchsentscheidung in der Sache, gehÃ¶ren die Vorverfahrenskosten zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens und haben deswegen keine Bedeutung fÃ¼r die Berechnung des Beschwerdegegenstandes.Â

Daher wÃ¤re unter UmstÃ¤nden denkbar, die Kosten wegen der Widerspruchsverfahren zu den Bescheiden vom 20. Januar 2017 und vom 26. Januar 2017 zum Gegenstand von HauptsacheantrÃ¤gen zu machen, wenn die KlÃ¤ger die genannten Bescheide nicht angegriffen hÃ¤tten. Nachdem sie aber â trotz ihrer Erledigung durch die nachfolgende endgÃ¼ltige Leistungsfestsetzung (Â§ 39 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â [SGB X]) â anwaltlich vertreten auch gegen diese Anfechtungsklage erhoben haben, bleibt es dabei, dass die Vorverfahrenskosten auch insoweit Teil der Verfahrenskosten geworden sind. Daran vermag schlieÃlich auch der Umstand nichts zu Ã¤ndern, dass die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger im hiesigen wie in einer Vielzahl vorangegangener Verfahren zu den Vorverfahrenskosten gesonderte AntrÃ¤ge gestellt hat, obwohl der Senat schon vielfach darauf hingewiesen hat, dass Ã¼ber diese (nur) im Rahmen der gerichtlichen Kostenentscheidung zu befinden ist. Das Vorgehen der ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger kann vor diesem Hintergrund nicht zu einer anderen Bemessung des Beschwerdegegenstandes fÃ¼hren.

SchlieÃlich ist nicht erkennbar, dass in dem Antrag, âordnungsgemÃ¤Ãe[r] transparente[r] Abhilfebescheide zu erlassen und die Nachzahlungen konkret nebst Berechnung darzulegenâ, ein Begehren zu erblicken sein kÃ¶nnte, dem neben dem Antrag auf hÃ¶here Leistungen eine eigenstÃ¤ndige wirtschaftliche Bedeutung zukÃ¤me und das also den Wert des Beschwerdegegenstandes erhÃ¶hen kÃ¶nnte.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist daher, soweit anhand des klÃ¤gerischen Vorbringens ermittelbar, mit insgesamt 462,83 Euro (270,83 Euro wegen der Stromkosten und 192,- Euro wegen des Kopfteils der Mutter des KlÃ¤gers zu 2.) zu bemessen. Die Berufung ist daher nicht von Gesetzes wegen statthaft. In diesem Zusammenhang ist nicht von Bedeutung, ob es im Verfahren um grundsÃ¤tzliche Fragen geht, wie dies von der ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger â allerdings ohnehin nur sehr pauschal â geltend gemacht wird.

Die danach unzutreffende Rechtsmittelbelehrung in der angegriffenen Entscheidung kann nicht als Zulassung der Berufung durch das Sozialgericht gedeutet werden; dies setzt vielmehr eine ausdrÃ¼ckliche diesbezÃ¼gliche Entscheidung voraus (vgl. fÃ¼r viele BSG, Urteil vom 4. Juli 2018 â B 3 KR 14/17 R â, juris, Rn. 15), die das Sozialreicht nicht getroffen hat. Auch der Senat hat die Berufung nicht zugelassen und ist hierzu auch im hiesigen Verfahren nicht befugt, da die KlÃ¤ger, anwaltlich vertreten und ohne dass insofern Raum fÃ¼r eine anderweitige Auslegung oder eine Umdeutung bestÃ¼nde, Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung eingelegt und keine Nichtzulassungsbeschwerde erhoben haben. Daran vermag auch die unzutreffende Rechtsbehelfsbelehrung durch das Sozialgericht nichts zu Ã¤ndern (vgl. nochmals BSG, Urteil vom 4. Juli 2018 â B 3 KR 14/17 R â, juris, Rn. 15).

Es bleibt daher bei der Unstatthaftigkeit der Berufung, so dass nur ergÃ¤nzend darauf hinzuweisen ist, dass diese auch in der Sache keinen Erfolg hÃ¤tte haben kÃ¶nnen (wobei der Senat auch insoweit, allerdings auf der Grundlage von Â§ 153 Abs. 4 SGG, durch Beschluss entscheiden kÃ¶nnte und wÃ¼rde). Namentlich haben die KlÃ¤ger auf die Anforderung von Kontounterlagen fÃ¼r den streitigen Zeitraum nicht reagiert, ohne die aber â€ etwa im Hinblick auf die Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung im Dezember 2016 â€ eine abschlieÃende Beurteilung, ob den KlÃ¤gern weitere Leistungen zustehen kÃ¶nnte, nicht mÃ¶glich erscheint.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Bei dieser vom Senat nach Ermessen zu treffenden Entscheidung erscheint es auch unter Veranlassunggesichtspunkt nicht sachgerecht, den Beklagten zu einer auch nur anteiligen Ãbernahme der Rechtsverfolgungskosten der KlÃ¤ger zu verpflichten. Dies gilt auch mit Blick auf die Kosten der Widerspruchsverfahren zu den Bescheiden vom 20. Januar 2017 und vom 26. Januar 2017. Es trifft zwar sicherlich zu, dass die darin enthaltene Rechtsbehelfsbelehrung unzutreffend war. Die KlÃ¤ger waren jedoch bereits in den Widerspruchsverfahren anwaltlich von ihrer ProzessbevollmÃ¤chtigten vertreten, die eine Vielzahl von sozialrechtlichen Widerspruchs- und Klageverfahren gefÃ¼hrt hat. Vorliegend konnte kein Zweifel bestehen, dass die beiden genannten Bescheide als Ãnderungsbescheide zu dem Bescheid vom 27. September 2016 Ã¼ber Â§ 86 SGG zum Gegenstand des bereits laufenden Widerspruchsverfahrens geworden waren. Das war fÃ¼r die sozialrechtlich erfahrene ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger auch ohne Weiteres ersichtlich. Vor diesem Hintergrund kommt selbst unter Veranlassungsgesichtspunkten dem Fehler des Beklagten kein erhebliches Gewicht zu.Â

Soweit die KlÃ¤ger Ã¼berdies auf die ihnen vom Beklagten vor Erlass des Widerspruchsbescheides vom 28. Dezember 2018 erbrachten Nachzahlungen verweisen, ist nicht erkennbar, dass es sich insoweit um einen Erfolg in den Widerspruchsverfahren gehandelt hÃ¤tte: Vielmehr hat der Beklagte dabei auf verÃ¤nderte UmstÃ¤nde reagiert und eine Nachzahlung aufgrund der endgÃ¼ltigen Leistungsfestsetzung erbracht, nachdem er zunÃ¤chst â€ mit guten GrÃ¼nden â€ nur eine vorlÃ¤ufige Entscheidung getroffen hatte. Hinsichtlich der Gesichtspunkte, welche die KlÃ¤ger im Rahmen ihrer WidersprÃ¼che gegen die vorlÃ¤ufige Entscheidung und die dazu ergangenen Ãnderungsbescheide geltend gemacht haben, hat der Beklagte ihrem Begehren nicht entsprochen.Â

Nimmt man hinzu, dass die KlÃ¤ger in zwei gerichtlichen Instanzen vollstÃ¤ndig unterlegen sind, erscheint eine auch nur anteilige Verpflichtung des Beklagten zur KostenÃ¼bernahme nicht veranlasst.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der in Â§ 160 Abs. 2 SGG abschlieÃend aufgezÃ¤hlten ZulassungsgrÃ¼nde vorliegt.
Â

Erstellt am: 01.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024